

lehrernrw

Handreichungen
und Informationen
für die
Lehrerbildung

Foto: Bertold Weikmann/AdobeStock

Jetzt auch bei

und



Exklusive Vorteile

über das dbb vorsorgewerk



Mehr Informationen finden Sie in diesem Heft.



dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah



dbb
vorteilswelt

dbb **autoabo**
Eine Rate. Alles drin.

Handreichungen und Informationen für die Lehrerbildung

junge lehrer nrw

Herausgeber: *junge lehrer nrw*

Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf · Tel. 02 11 / 164 09 71 · Fax: 02 11 / 164 09 72 · Mail: info@lehrernrw.de

Jede Vervielfältigung in Druck, Schrift und Kopie, auch auszugsweise, sowie jede Bearbeitung für Ton- und Bildträger ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr · 11. Auflage · Redaktionsschluss: 12. März 2021



Sven
Christoffer

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie stehen vor neuen Aufgaben – eine 'neue Schulzeit' beginnt für Sie. *lehrer nrw* möchte Sie dabei begleiten.

Die Lehrerbildung in Nordrhein-Westfalen hat sich in den letzten Jahren erneuert – mit attraktiven Elementen, die intelligent genutzt werden können. Die Erweiterung der Praxisanteile ist dabei ein wesentlicher Bestandteil, den wir für durchaus sinnvoll erachten.

Unsere *jungen lehrer nrw* interessieren sich für Sie und Ihre Fragen und Anliegen. Scheuen Sie sich deshalb nicht, uns zu kontaktieren! Wir von *lehrer nrw* gehen die ersten Schritte gern mit Ihnen gemeinsam! Diese Broschüre ist ein erstes Angebot!

Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Start!

Ihr

Sven Christoffer
– Vorsitzender des *lehrer nrw* –



Marcel
Werner

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

mit dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst beginnt ein neuer Ausbildungsabschnitt und die Gewöhnung an einen neuen Arbeitsplatz, den man bisher nur aus einer anderen Perspektive, als Schülerin, als Schüler oder als Praktikant kennengelernt hat. Viel Neues wird Sie in dieser Phase bedrängen, viele Fragen werden sich stellen, auf die Sie richtige und vollständige Antworten brauchen:

- Wie läuft der Vorbereitungsdienst ab?
- Was heißt 'Beihilfe', und wie kann ich sie in Anspruch nehmen?
- Welche Rechte und Pflichten haben meine Ausbilder?
- Wie nehme ich Einfluss auf den organisatorischen Rahmen, auf den Inhalt meiner Ausbildung?
- Muss ich mich krankenversichern?
- Welche Rechte und Pflichten ergeben sich aus meinem Beamtenverhältnis?
- Wie wahre ich die mir zustehenden Rechte?

Auch auf solche Fragen geben wir Auskunft – erfahren und konsequent:

- Welche Einstellungschancen habe ich?
- Nach welchen Kriterien wird über eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst entschieden?
- Welche Rolle spielen dabei die Fächer und die Noten der Examina?

Dies sind alles wichtige Fragen, auf die Sie so früh wie möglich umfassende Antworten erhalten sollten. Kommen Sie zu uns und stellen Sie uns auf die Probe. Wenden Sie sich bei Fragen oder Problemen an Ihr Personalratsmitglied oder an unsere Geschäftsstelle in Düsseldorf. Wir helfen Ihnen!

Zur Unterstützung Ihrer Ausbildung überreichen wir Ihnen dieses Informationsheft. Es enthält Hinweise auf die wesentlichen Gesetzes- und Verordnungstexte, die Sie während Ihrer Ausbildung und Prüfung dringend benötigen. Darüber hinaus finden Sie wichtige Anschriften, Handreichungen und Informationen für Ihre Ausbildung. Für Ihren weiteren Ausbildungs- und Berufsweg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

junge lehrer nrw

Marcel Werner
– Vorsitzender –
werner@lehrernrw.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort <i>Sven Christoffer</i>	4
Vorwort <i>Marcel Werner</i>	5
<i>lehrer nrw</i>	7
Die Personalratsmitglieder des <i>lehrer nrw</i>	7
<i>lehrer nrw</i> stellt sich vor	8
<i>junge lehrer nrw</i>	10
Service-Broschüren	11
Wir nehmen aktiv Einfluss auf die Politik des <i>lehrer nrw</i>	12
Dienstaftpflichtversicherung	15
Schlüsselversicherung	16
Recht im Schulalltag	17
<i>lehrer nrw</i> als Dienstleister	17
Nützliche Links zu Gesetzen und Verordnungen etc.	18
Beihilfe	20
Wichtige Anschriften	25

lehrer nrw

Vorsitzender	Sven Christoffer Tel.: 01 63 / 7 39 32 30 · Mail: christoffer@lehrernrw.de
1. Stellvertretende Vorsitzende	Sarah Wanders Tel.: 01 78 / 2 08 49 76 · Mail: wanders@lehrernrw.de
2. Stellvertretender Vorsitzender	Ulrich Gräler Tel.: 0 27 37 / 22 63 80 · Mail: graeler@lehrernrw.de
Schatzmeister	Ingo Lürbke Tel.: 02 51 / 3 90 44 56 · Mail: luerbke@lehrernrw.de
Schriftleiter der Verbandszeitschrift lehrer nrw	Jochen Smets Tel.: 0 21 63 / 99 00 00 · Mail: presse@lehrernrw.de
Vorsitzender junge lehrer nrw	Marcel Werner Tel.: 01 57 / 71 44 67 11 · Mail: werner@lehrernrw.de
Rechtsabteilung	Justitiar Christopher Lange Tel.: 02 11 / 164 09 71 · Mail: rechtsabteilung@lehrernrw.de
Sekretariat	Claudia Müller Tel.: 02 11 / 164 09 71 · Mail: info@lehrernrw.de

Die Personalratsmitglieder des lehrer nrw

Die Personalräte sind die Interessenvertretung aller Lehrerinnen und Lehrer. Sie setzen sich für die Belange der Kolleginnen und Kollegen gegenüber der Dienststelle, dem Zentrum für schul-

praktische Lehrerbildung und der Schule ein. Sollten Sie Fragen oder Probleme haben, wenden Sie sich an den Personalrat Ihrer Schulform in Ihrem Regierungsbezirk.

lehrer nrw stellt sich vor

Wo Sie auch immer schul- und gesellschaftspolitisch stehen, unbestreitbar ist dies: Die bildungs- und berufspolitische Situation in Nordrhein-Westfalen sowie die großen Herausforderungen des Bildungswesens durch tiefgreifende Veränderungen in der Gesellschaft erfordern eine engagierte Arbeit der Lehrerverbände, die sich für ein an Leistung, Qualität und Gerechtigkeit orientiertes modernes Bildungswesen einsetzen.

Das Schulsystem der Zukunft muss den verschiedenartigen Begabungen und Neigungen der Menschen sowie der Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben entsprechen, damit Schule auch in Zukunft jungen Menschen dient und damit für die Eltern im Rahmen ihres Erziehungsrechtes und



Foto: Jacob Lund/AdobeStock

der damit verbundenen Verantwortung für ihr Kind auch zukünftig die Freiheit der Schulwahl gewährleistet wird.

Die Schule der Zukunft muss eine Schule sein, die den Einzelnen fördert, zu Freiheit und Leistung erzieht und Verständnis für die soziale Dimension von Leistung in einem sozialen Rechts- und Leistungsstaat erweckt. Diese Aufgabe erfordert eine Bündelung aller Energien, die diesen Zielen verpflichtet sind.

Ebenso erfordert die Vertretung der Berufsinteressen der Lehrerinnen und Lehrer eine Konzentration der Kräfte, um berechnigte Forderungen zur Gestaltung des Arbeitsplatzes Schule, zur rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Lehrer besser politisch umsetzen zu können und damit die Berufsgruppe der Lehrer entsprechend ihrer Verantwortung und Leistung zu fördern.

lehrer nrw vertritt die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer an allen Schulformen

- gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und den politischen Parteien
- gegenüber der Schulaufsicht und öffentlichen und privaten Trägern
- gegenüber der Öffentlichkeit.

Bei der Durchsetzung seiner bildungs- und berufspolitischen Ziele wird *lehrer nrw* durch starke Dachverbände unterstützt:

- durch den Verband Deutscher Realschullehrer (VDR),
- durch den Deutschen Lehrerverband (DL),
- durch den Deutschen Beamtenbund (dbb).

Wir kämpfen

- für bedarfsgerechte Lehrereinstellungen zur Sicherung des Unterrichtsanspruchs der Schülerinnen und Schüler. Kolleginnen und Kollegen mit allen Fächerkombinationen müssen die Chance eines Einstellungsangebotes erhalten.
- für ein begabungsgerechtes, vielgliedriges Schulwesen, das Qualität und Leistung schulischer Bildung garantiert.
- für bessere Arbeitsbedingungen, damit die Qualität des Unterrichts gesichert wird und die Lehrerinnen und Lehrer am sozialen Fortschritt teilhaben.
- für eine qualifizierte schulformbezogene Lehrerausbildung als Voraussetzung für einen begabungsgerechten und leistungsorientierten Unterricht.
- gegen Bildungsabbau und Arbeitszeitverlängerung.

junge lehrer nrw

junge lehrer nrw ist die Vereinigung der jungen Mitglieder unseres Berufsverbandes. Wir vertreten insbesondere die beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange unserer Mitglieder während der Lehrerausbildung sowie vor und nach der Anstellung.

- Wir nehmen aktiv Einfluss auf die Politik von *lehrer nrw*. Wir arbeiten für die Verbesserung der Einstellungssituation der Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen und vertreten mit Nachdruck unsere Forderungen in der politischen Auseinandersetzung.
- Wir diskutieren Veränderungen der Lehrerausbildung, halten Informationsveranstaltungen an Hochschulen, Seminaren und Schulen ab und bieten bildungs- und berufspolitischen Fragen an.
- Wir beraten und unterstützen unsere Mitglieder bei Fragen zu den Praxiselementen der ersten Phase der Lehrerausbildung, bei Fragen zur Einstellung, zum Vorbereitungsdienst, zur Anstellung, zur Beförderung, kurz: bei allen dienstrechtlichen Fragen.
- Wir veröffentlichen Rundschreiben und Broschüren für unsere Mitglieder, die Sie auf unserer Homepage www.lehrernrw.de finden.

Machen Sie mit! Bringen Sie ihre Ideen ein! Gestalten Sie mit!



Service-Broschüren

Ihres *lehrer nrw*

Erfahrene Fachleute des *lehrer nrw* haben für Sie als Mitglied des Verbandes in aufwändig und übersichtlich gestalteten Broschüren wichtige Fragen des Schulalltages beantwortet. Diese im Schulverbandswesen einzigartige Schriftensammlung ist für Sie als Mitglied KOSTENFREI. Unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer können Sie diese Broschüren im internen Bereich unserer Homepage unter www.lehrernrw.de als pdf-Datei herunterladen. Die unterschiedlich umfangreichen Broschüren sind derzeit zu folgenden Themenschwerpunkten erschienen:

- Lehrereinstellungsverfahren
- Neueingestellte Lehrkräfte
- Dienstliche Beurteilung
- Mutterschutz, Elternzeit und Elterngeld
- Lehrer an Privat- und Ersatzschulen
- Lehrer ABC
- Ratgeber Krankenversicherung
- Teilzeit und Beurlaubung
- Schwerbehinderung: Leben und Arbeiten mit Nachteilsausgleich
- Einführung in das Versorgungsrecht

Die Auswahl wird von Zeit zu Zeit den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Wir nehmen aktiv Einfluss auf die Politik des *lehrer nrw*

10 Thesen zu Lehrerbild und Lehrerausbildung

1. Der Lehrerberuf bedarf einer **professionellen Lehrerausbildung**. Gemäß des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags kann die Gesellschaft weder auf den Lehrer als gebildete Persönlichkeit noch auf den Fachmann für Unterricht und Erziehung verzichten. Lehrerinnen und Lehrer sind Garanten für die Qualität von Bildung und Erziehung in der Schule.
2. In der **ersten Lehrerausbildungsphase** an der Universität erfordert dies ein mindestens achtsemestriges schulformbezogenes, fachwissenschaftliches Studium in mindestens zwei Fächern mit einem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium inklusive Praxissemester.
3. In der **zweiten Ausbildungsphase** folgt eine schulformspezifische praxisorientierte Lehrerausbildung an einem Studienseminar im Status des Beamten auf Widerruf. Im Mittelpunkt steht die Vermittlung didaktischer, pädagogischer, sozialer und humaner Handlungskompetenz. 'Eigenverantwortlicher Unterricht' von Referendarinnen und Referendaren ermöglicht das Unterrichten in der beruflichen 'Realsituation' und steigert die Professionalität. Der bedarfsdeckende Un-

Foto: Hans-Peter Reichartz/AdobeStock



terricht sollte allerdings nicht dazu missbraucht werden, einen Fachlehrermangel auszugleichen. Ferner ergeben sich durch die verkürzte Ausbildungszeit Qualitätsdefizite, deren Ausmaß sich vermutlich erst in einigen Jahren zeigen wird.

4. **Guter Unterricht** ist die wesentliche Aufgabe von Schule. Lehrerinnen und Lehrer müssen in die Lage versetzt werden, Innovationen, d.h. entscheidende, das zukünftige Denken prägende Veränderungen in Wissenschaft und Technik kontinuierlich in den Bildungsprozess einzubringen. Deshalb muss in Zukunft eine vermehrte und kontinuierliche Lehrerfortbildung in den Bereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft durchgeführt werden. Lehrerfortbildung erfordert ein breites Spektrum an Veranstaltungen. Dazu ist die Bereitstellung von angemessenen Finanzmitteln und die Gewährung von Sonderurlaub notwendig.
5. Vorrangige Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern ist der **Fachunterricht**, der sich am Bildungsauftrag orientiert. Der Ersatz von Fachunterricht durch immer mehr fächerübergreifende Lernbereiche ist abzulehnen, weil dadurch dessen Ziel, eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln, nicht erreicht werden kann. Moderner Unterricht muss sich auch in Zukunft verstärkt ergänzend zum Fachunterricht durch das fächerverbindende Prinzip leiten lassen.
6. Der **Erziehungsauftrag** der Schule ist begrenzt. Er kann nicht als 'Ergänzung' oder als 'Ersatz' des Bildungsauftrages reklamiert werden. Unterricht und Erziehung bedingen einander. Durch die enge Verzahnung von Wissensvermittlung und Erziehungsaufgabe sind Lehrerinnen und Lehrer



sowohl durch die Vermittlung von Fachinhalten in der methodischen Umsetzung im Unterricht als auch durch ihre Persönlichkeit Erzieher. Unterricht ist insgesamt und zu jeder Zeit erziehender Unterricht. Schulische Erziehung bedarf stets der Orientierung an 'Werten', der jeder Fachunterricht unterliegt. Eine Beschränkung auf das, was durch Unterricht als dem Kern der Schule leistbar ist, ist dringend geboten. Erziehung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und kann nicht nur an die Schule delegiert werden. Ein partnerschaftliches 'Erziehungshandeln' zwischen Schule und Elternhaus ist mit Blick auf den Erziehungsauftrag der Schule dringend notwendig.

7. Ein wesentlicher Teil des Unterrichts ist die Förderung von **Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit** sowie **Leistungserbringung und Leistungsbeurteilung**. Es ist gerade die Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern, die Schüler behutsam auf die Leistungsanforderungen vorzubereiten, mit denen sie später beim Eintritt in das Berufsleben konfrontiert werden. Die Leistungsbeurteilung entscheidet über Versetzung, Abschluss und weitere schulische oder studiumsbezogene Berechtigungen. Allein auf der Grundlage verbalisierter Beurteilungen und Verhaltenskompetenzen lassen sich keine Qualifikationen und Abschlüsse vergeben. Die Beurteilung von Leistung ist ein wesentlicher Teil des Unterrichts und die zentrale Pflicht für Lehrerinnen und Lehrer.
8. Der **Beamtenstatus** gewährleistet die Unabhängigkeit der Lehrkräfte und die pädagogische Kontinuität des Unterrichts. Lehrerinnen und Lehrer nehmen hoheitliche Aufgaben wahr, u. a. durch Notengebung und Versetzung, Vergabe von Schulabschlüssen und Zugangsberechtigungen. Der Beamtenstatus gewährleistet, den öffentlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag gegen unzulässige Einflüsse aus dem gesellschaftlichen, weltanschaulichen und politischen Bereich zu sichern. Eine dauerhafte Zwangsteilzeitbeschäftigung bedeutet Entprofessionalisierung des Lehrerberufs und ist abzulehnen. Erst der Beamtenstatus garantiert uns die pädagogische Freiheit, die wir als Lehrerinnen und Lehrer dringend brauchen.
9. Die **Lehrerarbeitszeit** ist nach wie vor durch verbindliche und verlässliche Strukturen wie das Pflichtstundenmaß festzulegen. Wir setzen uns in den letzten Jahren verstärkt dafür ein, dass nicht durch Verordnungen eine schleichende Arbeitszeiterhöhung Platz findet.
10. Vor erneuten Veränderungen und Aufgabenzuweisungen an die Lehrkräfte müssen die Länder **bessere materielle Voraussetzungen** für die Schulen und **geringere arbeitszeitliche Auflagen** für die Lehrer schaffen. Die politisch Verantwortlichen sind aufgerufen, die pädagogische Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer ernster zu nehmen, ihre Leistungen entsprechend anzuerkennen und zu honorieren sowie die Einstellungsperspektiven für den Lehrernachwuchs erheblich zu verbessern.

Dienstaftpflichtversicherung

Mehr Service für unsere Mitglieder

Wir haben im Interesse unserer Mitglieder unseren Service erweitert und haben eine Gruppen-Dienstaftpflichtversicherung abgeschlossen, die sich seit dem 1. Oktober 2006 auf alle im Dienst befindlichen Mitglieder erstreckt.

Die Deckungssummen sind fünf Millionen Euro für Personen- und Sachschäden pauschal und fünftausend Euro bei Ansprüchen aus Sachschäden am Schuleigentum (oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen).

Schadensfälle, die voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen, melden Sie bitte unverzüglich in unserer Geschäftsstelle. Wir geben dann Ihre Meldung an die DBV-Winterthur weiter.

Die Dienstaftpflichtversicherung des *Lehrer nrw* wird in folgenden beispielhaften Fällen für Sie wirksam:

- Ansprüche aus Schäden, die der Versicherte beim Experimentalunterricht (zum Beispiel Chemie) verursacht.
- Ansprüche aus Schäden, die der Versicherte bei der Leitung oder Beaufsichtigung von Klassenfahrten, Ausflügen und Ähnlichem verursacht. Dies gilt auch für Aufenthalte in Landschulheimen und Herbergen im Inland und bei einem vorübergehenden Aufenthalt bis zu einem Jahr im Ausland.
- Ansprüche aus Schäden beim Erteilen von Nachhilfeunterricht und Hausaufgabenbetreuung in der Schule.
- Ansprüche aus Schäden bei Elternversammlungen, Schulfesten, Schulfesten und anderen Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen.
- Ansprüche aus Verletzungen, die Kinder, Schüler oder Studierende bei einem Schulunfall oder bei einem Unfall in anderen pädagogischen Einrichtungen erleiden.
- Ansprüche aus Schäden, die der Versicherte beim Experimentalunterricht mit radioaktiven Stoffen verursacht.
- Ansprüche aus Schäden, die der Versicherte als Kantor oder Organist verursacht.

Schlüsselversicherung

lehrer nrw bietet seinen Mitgliedern auch Rechtsberatung und eine Schlüsselversicherung bei Verlust des Schulschlüssels. Immer wieder erreichen uns Anfragen, ob es als Lehrkraft sinnvoll sei, eine Schlüsselversicherung abzuschließen. Grundsätzlich haften Sie für den Verlust eines Schulschlüssels nur dann, wenn Ihnen grob fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden kann. In der Regel wird diese Frage in einem Gerichtsverfahren rechtsverbindlich geklärt.

Um seine Mitglieder im Falle grober Fahrlässigkeit vor einer persönlichen Inanspruchnahme zu schützen, hat *lehrer nrw* deshalb eine Versicherung abgeschlossen, die bei Verlust des Schulschlüssels eintritt und den entstandenen Schaden bis zu einer Höhe von 50.000 Euro übernimmt. Die Versicherung gilt ohne weitere Veranlassung Ihrerseits für alle aktiven Mitglieder; der Versicherungsbeitrag ist bereits in Ihrem regulären Verbandsbeitrag enthalten. Näheres erfahren Sie über das Verbandsjustitiariat.



Foto: hakimihant/AdobeStock

Recht im Schulalltag

lehrer nrw bietet speziell für junge Kolleginnen und Kollegen ein Seminar 'Recht im Schulalltag' an, bei dem zahlreiche praktische Tipps, rechtliche Hinweise und wertvolle Ratschläge für den Schulalltag, insbesondere für den eigenverantwortlichen Unterricht, gegeben werden.

Christopher Lange, Verbandsjustitiar des *lehrer nrw*, bietet Ihnen Informationen zu Rechtsfragen wie zum Beispiel Haftung, Aufsicht, Leistungsbewertung, Widerspruchsverfahren, Ordnungsmaßnahmen anhand von Fallbeispielen.

Wenn Sie Interesse an unseren Seminaren haben, wenden Sie sich an die Mitglieder von *junge lehrer nrw* oder an die Geschäftsstelle: info@lehrernrw.de

lehrer nrw als Dienstleister!

Was wir unseren Mitgliedern bieten:

- Rechtsberatung • Rechtsschutz • Freizeitunfallversicherung
- Diensthauptpflichtversicherung einschließlich Schlüsselversicherung • Gehaltstabellen
- Kongresse/Tagungen • Fortbildungen • Mitgliederzeitschrift *lehrer nrw*
- Bildungsveranstaltungen • Infobroschüren • Betreuung bei Bewerbungen
- Treffen und Veranstaltungen für *junge lehrer nrw*
- weitere Informationen für Mitglieder im internen Bereich auf unserer Homepage
- und vieles mehr

Diese Leistungen gibt es für einen Monatsbeitrag von:

1,- Euro	für Studentinnen und Studenten
3,- Euro	für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
1,- Euro	für arbeitssuchende Lehrerinnen und Lehrer

Nützliche Links zu Gesetzen und Verordnungen etc.

lehrer nrw	www.lehrernrw.de
Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen	www.schulministerium.nrw.de
Bezirksregierungen	Arnsberg: www.bezreg-arnsberg.nrw.de
	Detmold: www.bezreg-detmold.nrw.de
	Düsseldorf: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
	Köln: www.bezreg-koeln.nrw.de
	Münster: www.bezreg-muenster.nrw.de
Zentren für schulpraktische Lehrer- ausbildung des Landes NRW	www.zfsl.nrw.de/
Prüfungsamt für zweite Staats- prüfungen für Lehrämter an Schulen NRW	www.pruefungsamt.nrw.de/
Schulrecht	www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/ Schulrecht/index.html
Lehrerausbildung	www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/ LAusbildung/index.html
Mutterschutz	www.brd.nrw.de/schule/personalangelegenheiten/ pdf/Handlungsempfehlungen_Juni_2013.pdf
	www.arbeitsschutz.nrw.de
Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW	www.finanzeverwaltung.nrw.de/de/eckdaten/ kontaktdaten-lbv-nrw
Methodensammlung	www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/
	www.schulministerium.nrw.de
Bildungssuchmaschine NRW	www.learnline.schulministerium.nrw.de
Versetzung und Lehrertauschverfahren	www.schulministerium.nrw.de/BP/OLIVER

Exklusive Vorteile über das dbb vorsorgewerk



(unverbindliche) Beispielberechnung
**Lehrer im Sekundarbereich (A12),
Mitglied in lehrernrw**

Single
Eintritt 25. Lj.
Ende 67. Lj.

Beitrag:

Jährlich ca.: 216,- €
Gesamt ca.: 9.072,- € (42 Jahre)

In der Mitgliedschaft enthalten:

- Diensthaftpflicht: ca. 29,- € jährlich
- Berufsrechtsschutz: ca. 64,- € jährlich
- Freizeitunfall: ca. 13,- € jährlich

Beitragsersparnis ca. 4.452,- €

**Gesamtsumme an Rabatten
dank Mitgliedschaft**

ca. 28.847,- €

Rabatte
gelten auch für
Lebenspartner
und Kinder!

Rabatte /Leistungsvorteile

- beihilfekonforme Krankenversicherung
Beitragsersparnis bis 84. Lj. ca. 6.000,- €
- Sparen mit Riester
(Beitrag 160,42 € mon. bis 67. Lj.
2 % angen. Wertentwicklung vor Kosten)
Leistungsvorteil: ca. 5.028,- €
- privater Sparplan / private Rente
(Beitrag 150,-€ mon. bis 67. Lj. 2% Rendite)
Leistungsvorteil: ca. 4.791,- €
- Dienstunfähigkeitsversicherung
(1.500,- € mon. DU-Rente bis 67. Lj.)
**Beitragsersparnis/Leistungsvorteil:
ca. 5.366,- €**
- Baufinanzierung mit 0,1% Zinsvorteil
(Objektwert: 260.000€, Eigenkapital
30.000€, Tilgungssatz p.a. 1%, Sollzins-
bindung 15 Jahre)
**Beitragsersparnis/Leistungsvorteil:
ca. 2.850,- €**

Weitere Vorteile:

- einmalig 30,- € Gutschrift bei der Kfz-Versicherung
- 1/2 Abschlussgebühr beim Bausparen
- Beitragsersparnisse Unfall- und Sachversicherungen (Haftpflicht, Hausrat usw.)
- Girokonto mit Startguthaben, vergünstigter Privatkredit und viele mehr

lehrernrw

Beihilfe

Mit Beginn der Ausbildung zum Beamten im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen werden Sie zum Lehramtsanwärter ernannt und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Während Beamte dem Land mit dem Eintritt in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung stellen, übernimmt der Dienstherr die Verpflichtung, ihnen und ggf. ihren Familien den standesgemäßen Lebensunterhalt zu gewähren. Ein wesentlicher Bestandteil der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten ist die Gewährung nach der Beihilfenverordnung NRW. Ihre durch das Besoldungsgesetz festgelegten Dienstbezüge dienen zur Deckung des regelmäßigen Unterhalts, während zur Bestreitung der den Normalbedarf übersteigenden Bedürfnisse, etwa im Krankheitsfall, die Beihilfen dienen.

Durch die für die Dauer Ihrer Ausbildung befristete Berufung in das Beamtenverhältnis sind Sie gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 BVO ab dem Tag Ihrer Ernennung (Aushändigung der Ernennungsurkunde) eine beihilfeberechtigte Person und können für krankheitsbedingte Aufwendungen eine Beihilfe beantragen. Den Status einer beihilfeberechtigten Person verlieren Sie automatisch wieder mit dem Tag der Beendigung Ihres Beamtenverhältnisses, d. h. mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und Aushändigung bzw. Zustellung des Zeugnisses der II. Staatsprüfung.

Ihre Angehörige können, sofern sie nicht selbst beihilfeberechtigt sind, zwar keine Beihilfen beantragen. Sie selbst als beihilfeberechtigte Person können aber für Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatte/Kind(er)) krankheitsbedingte Aufwendungen in Ihrem Beihilfeantrag geltend machen. Berücksichtigungsfähig sind Ihre Angehörigen zunächst dann, wenn bei nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 EStG, die sog. Bruttoeinkünfte, im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18 000,– Euro nicht übersteigen. Berücksichtigungsfähig sind Ihre Kinder, wenn Sie oder Ihr Ehegatte für das Kind oder die Kinder Kindergeld erhalten oder das Kind oder die Kinder bei Anwendung des Besoldungsgesetzes im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind; Widerrufsbeamte haben hierauf jedoch keinen Anspruch.

Was ist beihilfefähig?

Beihilfefähig sind nur die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang, die der Wiedererlangung der Gesundheit, der Besserung oder Linderung von Leiden bzw. dem Ausgleich oder der Beseitigung von angeborenen oder erworbenen Körperschäden dienen. Aufwendungen zum Zwecke vorbeugender Maßnahmen, die somit nicht im Krankheitsfall entstehen, werden nicht berücksichtigt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Beihilfestelle.

Beihilfefähige Aufwendungen sind insbesondere Aufwendungen für:

- ambulante Arzt-/Zahnarztbehandlungen,
- stationäre Krankenhausaufenthalte (abzüglich eines Selbstbehaltes bei Inanspruchnahme sogenannter Wahlleistungen: Chefarztbehandlung und Unterbringung im Zweibettzimmer),
- ärztliche verordnete Heil- und Hilfsmittel,
- ärztlich verordnete Heilbehandlungen (zum Beispiel Krankengymnastik),
- kieferorthopädische Behandlungen (bis zum 18. Lebensjahr) und
- die dauernde Pflegebedürftigkeit.

Maßgebend für die Beihilfefähigkeit einer Aufwendung ist die Beihilfenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Bitte beachten Sie dabei, dass sich Einschränkungen der Beihilfefähigkeit ergeben können, so dass die geltend gemachten Aufwendungen ggf. nicht oder zumindest nicht in voller Höhe anerkannt werden können.

Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen ist für die folgenden Aufwendungen eine Beihilfe ausgeschlossen:

- Zahnersatz,
- Inlays, Zahnkronen,
- Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und
- implantologische Leistungen.

Aufwendungen für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Heilbehandlungen sind nicht beihilfefähig. Dazu zählen zum Beispiel Ozontherapie, Ayurvedische Medizin, Orthokintherapie, Colon-Hydro-Therapie, Frischzellentherapien, Galvanotherapie. Aufwendungen für wissenschaftlich noch nicht anerkannte Heilbehandlungen können von der Obersten Dienstbehörde auf Grund des Gutachtens eines Amts- oder Vertrauensarztes im Einzelfall für beihilfefähig erklärt werden.

Ärztlich verordnete, wissenschaftlich anerkannte Heilbehandlungen sind im Rahmen der vom Finanzministerium vorgegebenen Höchstbeträge beihilfefähig, sofern sie von Angehörigen der Heil- und Hilfsberufe durchgeführt werden. Für bestimmte Kosten ist eine vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit zwingend erforderlich, unter anderem für stationäre und ambulante Rehabilitationsmaßnahmen, Ambulante Kuren, Stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/Vater-Kind Kuren sowie Ambulante psychotherapeutische Behandlung. Hier gilt jedoch die Ausnahme, dass bis zu fünf probatorische Sitzungen, bzw. acht probatorische Sitzungen bei analytischer Psychotherapie nicht vorab anerkannt werden müssen. Ärztlich verordnete Hilfsmittel über 1000 Euro oder eine medizinisch notwendige Behandlung im Ausland unterliegen der Anerkennungspflicht.

In welcher Höhe erhalten Sie eine Beihilfe?

Die Beihilfe deckt nur einen Anteil der Kosten der entstandenen Aufwendungen in Krankheit-, Geburts- und Todesfällen. Die Höhe des sog. Bemessungssatzes richtet sich dabei nach Ihrem Familienstand:

- Beihilfeberechtigte ohne bzw. mit einem berücksichtigungsfähigen Kind erhalten eine Beihilfe in Höhe von 50 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen.
- Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern erhalten eine Beihilfe in Höhe von 70 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen.
Sind beide Ehegatten im öffentlichen Dienst beschäftigt und sind mindestens zwei Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt bzw. berücksichtigungsfähig, so kann nur einem Beihilfeberechtigten der höhere Bemessungssatz von 70 v. H. zugesprochen werden. Hierfür muss eine Erklärung zum Bemessungssatz vorgelegt werden. Diese kann nur in besonderen Fällen geändert werden.
- Für berücksichtigungsfähige Ehegatten können Sie eine Beihilfe in Höhe von 70 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen erhalten.
- Für berücksichtigungsfähige Kinder können Sie eine Beihilfe in Höhe von 80 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen erhalten.

Für die verbleibenden Aufwendungen, die durch die Beihilfe nicht abgedeckt werden, empfiehlt es sich, eine private Krankenversicherung abzuschließen. Bitte beachten Sie bei Vertragsabschluss, dass die Leistungen aus Beihilfe und Versicherung 100 Prozent des Rechnungsbetrages nicht übersteigen. Bei Nichtberücksichtigung von Kindern oder bei der Geburt des zweiten Kindes lassen Sie zudem bitte prüfen, ob Ihr Krankenversicherungsschutz ggf. angepasst werden muss.

Bei erstmaliger Antragstellung ist ein Versicherungsnachweis über die prozentuale Höhe der privaten Versicherung dem Antrag beizufügen.

Daneben besteht selbstverständlich auch die Möglichkeit, dass Sie sich freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichern. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Ihnen Beihilfen nur gewährt werden können, wenn Sie oder eine berücksichtigungsfähige Person keine Sach- oder Dienstleistungen für eine ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel, usw. von der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

Beihilfen gibt's nur auf Antrag!

Beihilfen können grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten gewährt werden. Für die Antragstellung sind die Formulare 'Antrag auf Zahlung einer Beihilfe' (Langantrag) bzw. Kurzantrag auf Zahlung einer Beihilfe, ggf. mit den entsprechenden Anlagen (Anlage Kind, Anlage

Ihre Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen



Regierungsbezirke Amsberg, Düsseldorf, Münster



Torsten Kastrup
Mobil: 0172 / 516 11 88
torsten.kastrup@swisslife-select.de



Stefan Kremerskothen
Mobil: 0177 / 599 09 99
stefan.kremerskothen@swisslife-select.de



Steven Lischka
Mobil: 0162 / 945 08 98
steven.lischka@swisslife-select.de



Alessandro Gangale
Mobil: 0176 / 303 64 109
alessandro.gangale@swisslife-select.de

Regierungsbezirk Detmold



Susanne Imort-Baumhöfer
Mobil: 0151 / 556 22 588
susanne.imort-baumhoefer@swisslife-select.de



Uwe Stork
Mobil: 0172 / 521 32 38
uwe.stork@swisslife-select.de

Regierungsbezirk Köln

Watch me!



Pflege) zu verwenden, die Sie in den Sekretariaten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, an Ihren Schulen oder im Internetangebot Ihrer Bezirksregierung finden.

Eine Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen beantragt wird. Diese Frist berechnet sich ab Rechnungsdatum bzw. ab Beschaffungsdatum bei Heil- oder Hilfsmitteln.

Um Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrages zu vermeiden und möglichst zeitnah Ihr Geld zu bekommen, beachten Sie bei der Antragstellung bitte stets die folgenden Punkte:

- Die Antragsformulare sind immer vollständig auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.
- Bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung des Versicherungsschutzes (nicht bei Beitragsänderungen!) ist dem Beihilfeantrag eine Kopie des Versicherungsnachweises Ihrer privaten Krankenversicherung beizufügen, aus dem hervorgeht, zu wie viel Prozent der Beihilfeberechtigte bzw. die berücksichtigungsfähigen Angehörigen privat versichert sind.
- Zudem sollte dem ersten Beihilfeantrag eine Kopie der Ernennungsurkunde zum Lehramtsanwärter beigelegt werden.

Hinweise zum Antragsvordruck:

Die Personalnummer wird vom Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen (LBV NRW) vergeben. Bitte beachten Sie Ihre Besoldungsmitteilung. Die Beihilfenummer wird Ihnen bei Ihrer ersten Antragstellung im Beihilfefestsetzungsbescheid mitgeteilt. Die Dienststelle ist Ihr Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL).

Zu Punkt 2 des Langantrages ist wissenswert, dass berücksichtigungsfähige Kinder im Antrag auch dann anzugeben sind, wenn für diese keine Aufwendungen geltend gemacht werden.

Zu Punkt 10 des Langantrages ist wissenswert, dass ein Zuschuss für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung nach § 9 Absatz 1 BVO in Höhe von 170,- Euro in Geburtsfällen und bei Adoption durch Vorlage einer geeigneten Bescheinigung (zum Beispiel Kopie der Geburtsurkunde) beantragt werden kann.

Allgemeine Hinweise

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW hält eine Reihe stetig aktualisierter Merkblätter zu Beihilfefragen bereit, die Sie bei Interesse unter www.lbv.nrw.de/merkblaetter finden.

Wichtige Anschriften

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49 · 40221 Düsseldorf · Tel.: 02 11 / 58 67-40 · www.schulministerium.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg

Laurentiusstraße 1 · 59821 Arnsberg · Tel.: 0 29 31 / 8 20 · www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold · Tel.: 0 52 31 / 7 10 · www.bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonneshof 35 · 40474 Düsseldorf · Tel.: 02 11 / 475-0
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10 · 50667 Köln · Tel.: 02 21 / 14 70 · www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9 · 48143 Münster · Tel.: 02 51 / 41 10 · www.bezreg-muenster.nrw.de

Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

Otto-Hahn-Straße 37 · 44227 Dortmund · Tel.: 02 31 / 93 69 770 · Fax: 02 31 / 93 69 77-79
www.pruefungsamt.nrw.de

Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW

Völklinger Straße 49 · 40221 Düsseldorf · Tel.: 02 11 / 60 23 01 · www.lbv.nrw.de

lehrer nrw

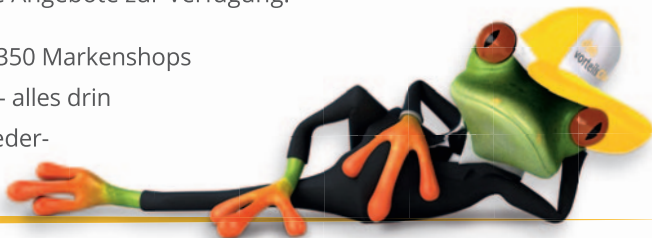
Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf · Tel.: 02 11 / 1 64 09 71
www.lehrernrw.de · Mail: info@lehrernrw.de

[illegible]

Tipp: dbb vorteilsClub

Willkommen im dbb vorteilsClub! Dank Club-Mitgliedschaft stehen Ihnen künftig neue und besondere Angebote zur Verfügung.

- Einkaufsrabatte in über 350 Markenshops
- dbb autoabo: Eine Rate – alles drin
- Newsletter: Keine Mitglieder-vorteile verpassen



Shopping- und Erlebnisrabatte

bis zu
16%
Rabatt

home 24

20%
Rabatt

 **fitbit**

bis zu
80%
Rabatt

BestSecret
Fashion for members only

35%
Rabatt

 **adidas**

dbb autoabo: Die entspannte Mobilitätslösung

dbb autoabo
Eine Rate. Alles drin.

- ✓ **Ganz flexibel.**
Kurze Vertragslaufzeiten von
6 bis 24 Monate
- ✓ **Null Euro.**
Keine Anzahlung, keine Schlussrate
- ✓ **Eine Rate. Alles drin.**
Niedrige Monatsraten inklusive Kfz-Versicherung,
Kfz-Steuer, jahreszeitgerechte Bereifung,
Wartung und Werksfracht.



SEAT Leon FR
(Mild Hybrid) ab
359€*
mtl. Komplettrate

* Fahrzeugzulassung auf die Fleetpool GmbH oder einen Kooperationspartner; Abwicklung über die Fleetpool GmbH; Mindestalter bei Vertragsabschluss 21 Jahre; Einmalige Zulassungspauschale von 89 €; All Inclusive-Rate inklusive Werksfrachtkosten, Kfz-Versicherung (Vollkasko/Teilkasko und Kfz-Haftpflicht), Kfz-Steuer und Wartung bis zur vertraglich vereinbarten Freikilometergrenze; Alle Preise inklusive gesetzl. MwSt.; CO₂-Emissionen siehe www.dat.de; Abbildungen beispielhaft; Änderungen vorbehalten; Begrenzte Stückzahl; Bonität vorausgesetzt; Es gelten die AGB der Fleetpool GmbH; Speziell für dbb-Mitglieder und ihre Angehörigen.

www.dbb-vorteilswelt.de/club

Mitglied werden!

Ihre Vorteile

- Kostenlose Rechtsberatung in allen beruflichen Fragen – persönlich, individuell, schnell, nah

- Umfangreiches Seminar- und Fortbildungsprogramm zu aktuellen Themen

- Beratung in besonderen Belastungssituationen – schnell und unkompliziert

- Ständig aktuelle Informationen, z.B. über unsere Homepage, Mitgliederzeitschrift, Newsletter, Service-Broschüren

- Kostenloses XXL-Versicherungspaket, inklusive Dienstaftpflicht-Versicherung, Schlüsselversicherung, Rechtsschutz, Freizeit-Unfallversicherung

- Günstige Mitgliedsbeiträge – und das erste halbe Jahr ist beitragsfrei

Unsere Lehrkräfte stärken!

lehrernrw

Ihr direkter Weg
zum Beitrittsformular:

